401.3205- 1272-08

Telefon/Fax
66 29/80 10
15.05.2009

Behindertenbeirat
z. Hd. dem Vorsitzenden Herrn Engels

Unter Bezugnahme auf das Gespräch vom 14.05.09 mit Ihnen und anderen Mitgliedern des Behindertenbeirates fasse ich nachfolgend die im Wesentlichen erörterten Gesichtspunkte zusammen und erläutere sie aus rechtlicher Sicht. Da ich an meiner im November letzten Jahres an Herrn Schäfer (Ressort 201.36) gesandten Stellungnahme ohnehin etwas ändern müsste und unser Gespräch auch neue Aspekte zur Sprache gebracht hat, dürfte dies das sinnvollste sein.

Die bestehende Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Wuppertal ist als Satzung nicht wirksam geworden, da der Ratsbeschluss die Einrichtung eines Behindertenbeirates lediglich auf der Grundlage der beigefügten Entwürfe für Satzung und Geschäftsordnung vorsieht, nicht aber die Satzung selbst. Im übrigen wurde die Satzung auch nicht veröffentlicht. Unabhängig davon enthält der Ratsbeschluss aber eine Selbstbindung. Der Behindertenbeirat soll errichtet werden und die Funktionen und Möglichkeiten erhalten, wie sie in dem Satzungsentwurf vorgesehen sind. Insoweit hindert der vorgenannte Satzungsmangel das praktische Funktionieren des Behindertenbeirates entsprechend der Satzung nicht.

Ferner ist das Antragsrecht an den Geschäftsbereichsausschuss „Soziales und Gesundheit" (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung) nicht mit einem Initiativrecht zu verwechseln. Das Antragsrecht begründet keinen Anspruch auf Befassung des Ausschusses mit dem Antrag.

Die vom Behindertenbeirat vorgeschlagenen Änderungen der Satzung des Behindertenbeirats sind rechtlich leider nicht umsetzbar und damit auch nicht durchsetzbar. Die Gemeindeordnung sieht einen Behindertenbeirat nicht vor und ermächtigt auch die Kommunen nicht, einen solchen zu bilden und mit gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Rechten auszugestalten. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden reicht nicht so weit, die Gemeindeordnung abzuwandeln oder zu ergänzen. Der Behindertenbeirat ist im Grunde eine daneben bestehende Struktur, wobei allein durch die Existenz des Behindertenbeirats und seines Wirkens auf Grund der ihm gegebenen Möglichkeiten das Thema der Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung stärker ins Bewusstsein der Verwaltung und der entscheidenden Gremien gerückt sein dürfte. Auch die in § 1 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des Behindertenbeirats vorgesehene Berufung des Vorsitzenden des Behindertenbeirates durch den Rat als sachkundigen Bürger in den Geschäftsbereichsausschuss „Soziales und Gesundheit" ist im Grunde eine freiwillige Sache. Die in § 1 Abs. 2 nun vorgesehene Erweiterung der Satzung dahingehend, dass der Behindertenbeirat für verschiedene zuvor genannte Ausschüsse, Bezirksvertretungen und sonstige Gremien Vertreter und Vertreterinnen wählt und diese dann vom Rat berufen werden, ist rechtlich nicht möglich. Die Gemeindeordnung regelt abschließend die Bildung von Ausschüssen und von Bezirksvertretungen. Für die bei der Stadt gebildeten Kommissionen gilt nichts anderes. Beiratsmitglieder könnten allenfalls als sachkundige Einwohner nach § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), also als beratende Mitglieder in Ausschüsse gewählt wer-

den. Die Wahl von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern nach § 58 Abs. 3 GO auf Vorschlag des Behindertenbeirates ist dagegen eher theoretischer Natur, da hier die parteipolitische Orientierung eine wesentliche Rolle spielt. Im Jugendhilfesausschuss käme allenfalls eine Bestellung als beratendes Mitglied in Frage; hierzu müsste die Satzung des Jugendamtes aber geändert werden. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden unmittelbar gewählt, ohne dass der Rat Einfluss auf dessen Zusammensetzung hat. Beratende Mitglieder sind in den Bezirksvertretungen nicht vorgesehen.

Eine Änderung könnte auf politischer Ebene erreicht werden, wenn das Land die Gemeindeordnung ändert. Ein solches Betreiben von Behindertenverbänden halte ich in nächster Zeit aber für wenig aussichtsreich, da das Land mit dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW), auf das Sie mich freundlicherweise hingewiesen haben und das auf dem Bundesgleichstellungsgesetz beruht, bereits tätig geworden ist. Hier wurde aber ein anderes System entwickelt, das zwar Behindertenbeiräte in den Kommunen auf freiwilliger Basis nicht ausschließt, aber auch keine gesetzliche Grundlage für deren Bildung oder besondere Ausgestaltung bietet. Auch die Stadt Wuppertal hat mit der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wuppertal vom 27.06.2008 reagiert und die vorgegebene Struktur des BGG NRW aufgegriffen und für die Stadt umgesetzt und insbesondere eine Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Satzung vorgesehen und institutionalisiert. Die Behindertenbeauftragte ist nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet, „ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung" u.a. mit dem Behindertenbeirat wahrzunehmen. Auch insoweit hat der Behindertenbeirat Einflussmöglichkeit. Auf eine bestimmte Struktur und Einbindung in die politische Gremienarbeit haben Sie nach der Rechtslage keinen Anspruch. Hierfür fehlt die Rechtsgrundlage.

Eine Durchschrift dieses Schreibens geht an Herrn Schäfer, der, wie Sie sagten, aus Termingründen an unserem Gespräch nicht teilnehmen konnte sowie an Frau Dahlheim (R. 201.SP), mit der ich zur Klärung der bestehenden innerstädtischen Struktur Kontakt aufgenommen habe.

Fischer

2. Du. – 201.36 – Herrn Schäfer – z.K.

3. 201.P – Frau Dahlheim – z.K.